



VOLKSANWALTSCHAFT

An das
Bundesministerium für Justiz

Der Vorsitzende

Museumstraße 7
1070 Wien

Geschäftszahl:
VA-6100/0005-V/1/2016

Datum: 18. APR. 2016

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ BMJ-S430.010/0001-IV 3/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden, BMJ-S430.010/0001-IV 3/2016, erstattet die Volksanwaltschaft nachstehende Stellungnahme:

1. Mit dem Entwurf sollen zwecks Hintanhalten schwerster Kriminalität neue Ermittlungsmaßnahmen eingeführt werden. Konkret geht es um die Anordnung der Überwachung von Nachrichten, die im Wege eines Computersystems übermittelt werden.

Ausschlaggebend ist, wie den Erläuternden Bemerkungen zu dem Entwurf zu entnehmen, das geänderte Kommunikationsverhalten. Aus ihm lässt sich ableiten, dass sich laufend mehr Personen internetbasierter Dienste, wie WhatsApp und Skype und SMS, anstelle der herkömmlichen Übermittlung von Nachrichten über ein Kommunikationsnetz im Sinn § 3 Z 11 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 2003/70 idgF, bedienen. Hinzu trete, dass oftmals Daten über Cloud-Speicher ausgetauscht werden, ohne dass es zu einer klassischen Nachrichtenübertragung kommt.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll durch Einfügung eines § 136a in die Strafprozessordnung die rechtlichen Vorkehrungen getroffen werden, Nachrichten, die im Wege eines Computersystems übermittelt werden, zu überwachen.

2. Korrespondierend mit dieser Ermächtigung geht einher, dass die Staatsanwaltschaft nach Beendigung der Ermittlungsmaßnahmen hiervon sowohl dem Beschuldigten wie die von der Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen Betroffenen in Kenntnis zu setzen hat.

Die von der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme betroffenen Personen haben das Recht, die Ergebnisse insoweit einzusehen, als ihre Daten eine Nachrichtenübermittlung, für sie bestimmte oder von ihnen ausgehende Nachrichten oder von ihnen geführte Gespräche oder Bilder, auf denen sie dargestellt sind, betroffen sind.

Um dieser Verständigungspflicht Genüge zu tun, ist § 138 Abs. 5 StPO entsprechend zu adaptieren. Die Volksanwaltschaft bedauert, dass dabei offenbar auf jene Zusage vergessen wurde, wie sie im Schreiben vom 11. Juni 2014 zu der ZI BMJ-99003782/0001-Pr 3/2014 gegeben wurde.

3. Bereits in ihrer Stellungnahme zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 (do ZI. BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014) hat die Volksanwaltschaft angeregt, § 138 Abs. 5 StPO neu zu fassen.

Vorgeschlagen wurde, an der unverzüglichen Benachrichtigung von Beschuldigten wie Betroffenen nach Beendigung von Ermittlungsmaßnahmen nach den §§ 135 ff StPO festzuhalten.

Während der Beschuldigte jedoch weiterhin vollumfänglich im Sinn des § 138 Abs. 5 StPO zu verständigen ist, genügt es, die Betroffenen von der Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung stellt sicher, dass die Betroffenen von ihren Rechten im Sinn des § 139 Abs. 2 StPO Gebrauch machen können.

Damit würde es zu keiner Verkürzung in Rechten kommen, die Staatsanwaltschaft aber auch nicht proaktiv Personen zu einem Zeitpunkt als Beschuldigte bezeichnen, zu dem ein Ermittlungsverfahren gegen diese Personen (bereits) eingestellt ist.

4. Das Bundesministerium für Justiz hat auf diese Anregung bis dato nur mit einer erlassmäßigen Regelung, wie sie mit Schreiben vom 29. Juli 2015 zu der ZI. BMJ-99003782/0001-Pr 3/2015 übermittelt wurde, reagiert.

Der Inhalt des Erlasses wird begrüßt; er findet aber in der Neufassung, wie sie nunmehr vorgeschlagen wird, ungeachtet der in den Erläuternden Bemerkungen zitierten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, keine Deckung.

5. Die Volksanwaltschaft erneuert daher ihre Anregung, § 138 Abs. 5 StPO, wie unter Punkt 3 nähere ausgeführt, zu adaptieren.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende:



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Peter Fichttenbauer".

Volksanwalt Dr. Peter FICHTENBAUER